

Pensionierten-Vereinigung Sulzer Winterthur

Statuten

Anmerkung: Männlich gesetzte Begriffe gelten sinn gemäss auch für weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Die „Pensionierten-Vereinigung Sulzer Winterthur“, gegründet 1978, Kurzbezeichnung „PV Sulzer“, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz ist Winterthur. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

1.3 Zweck

Die Vereinigung versteht sich als Bindeglied der Pensionierten gegenüber der Firma und der Sulzer Vorsorgeeinrichtung. Sie fördert den Zusammenschluss der Pensionierten und bietet im Sinne einer positiven Gestaltung des Ruhestandes verschiedene Aktivitäten an.

1.4 Ziele

Die angestrebten Ziele sollen erreicht werden durch Anregung und Schaffung von sportlichen, kulturellen, ideellen und geselligen Anlässen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder-Kategorien

- a) Aktivmitglieder (Pkt. 2.1.1)
- b) Freimitglieder (Pkt. 2.1.2)
- c) Ehrenmitglieder (Pkt. 2.1.3)

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können pensionierte, ehemalige Mitarbeiter des Sulzer-Konzerns sowie von ausgegliederten oder verkauften Bereichen werden. Ebenfalls können deren Ehe- oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene Mitglieder werden.

In begründeten Fällen können Aussenstehende als Mitglieder aufgenommen werden, welche in irgendeiner Form mit der Firma oder der Vereinigung verbunden sind oder verbunden gewesen sind.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Der Eintritt ist schriftlich mittels Anmeldeformular der Pensionierten-Vereinigung mit Unterschrift zu beantragen. Das Beitritts-gesuch kann auch über die Homepage www.sulzer-pensionierte.ch erfolgen.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten.

2.1.2 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Aktive ernannt werden, die sich in irgendeiner Form über längere Zeit um die Vereinigung verdient gemacht haben.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um die Vereinigung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.2 Austritt

2.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.2.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet jedoch am Ende eines Kalenderjahres.

2.3 Ausschluss

2.3.1 Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ihre Mitgliedschaft den Interessen der Vereinigung entgegensteht.

2.3.2 Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, die Eintracht gefährden und/oder der Vereinigung als Mitglieder nicht mehr zumutbar sind.

2.3.3 Das betreffende Mitglied wird über den Ausschluss orientiert.

2.4 Rekursrecht

Der abgewiesene Bewerber oder ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht. Die nächste Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

3. Organisation

3.1 Die **Organe** der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung (GV) (Pkt. 3.2)
- b) die ausserordentliche Generalversammlung (Pkt. 3.3)
- c) der Vorstand (Pkt. 3.4)
- d) die Kontrollstelle (Pkt. 3.6)
- e) die Unterorganisationen. Diese bieten verschiedene Freizeit-Aktivitäten an und werden durch je einen Gruppenleiter geführt.

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung, als höchstes Organ der Vereinigung, findet **jährlich** im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

3.2.1 Geschäfte

- a) Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Wahl der Stimmzähler.
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- d) Mutationen (Mitgliederbewegungen).
- e) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes und Entlastung der geschäftsführenden Organe.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets.
- g) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes.
- i) Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Statuten.
- j) Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern. Behandlung von Rekursen.
- k) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
- l) Varia.

3.2.2 Die **Einladung** zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Datum mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung wird den Mitgliedern persönlich zugestellt.

3.2.3 An der Generalversammlung haben nur Mitglieder der Vereinigung das **Stimmrecht**.

3.2.4 **Anträge** müssen schriftlich und begründet spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

3.2.5 Ein **Vorstandsmitglied leitet die Generalversammlung**.

3.2.6 Für **Beschlüsse und Anträge** gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.2.7 Für **Wahlen** gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.2.8 **Wahlen und Abstimmungen** erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht durch Ordnungsantrag geheime Abstimmung beschlossen wird.

3.2.9 Der **Vorstand** wird in globo gewählt, sofern aus der Versammlung kein anderer Vorschlag vorliegt.

3.2.10 Bei der **Wahl der Revisoren** hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht. Diese Instanz wird in globo gewählt, sofern aus der Versammlung kein anderer Vorschlag vorliegt.

3.2.11 Bei einer **Abstimmung über eine Statutenrevision** ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 10% aller Mitglieder. Letztere haben das Begehren zu begründen.

3.4 Vorstand

3.4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

3.4.2 Die **Amts-dauer** beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

3.5 Aufgaben des Vorstandes

3.5.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und die allgemeinen Interessen gemäss Pkt. 1.4. Die Gruppenleiter der Untergruppen agieren autonom.

3.5.2 Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen und pflegt u.a. den Kontakt zur Sulzer-Vorsorgeeinrichtung SVE.

3.5.3 Der **Kassier** führt die finanziellen Geschäfte der Vereinigung. Er muss in der Lage sein, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung zu führen. Deshalb muss er entsprechende fundierte buchhalterische Kenntnisse besitzen.

3.5.4 Die **Ausgabenkompetenz** beträgt im Einzelfall CHF 1'000.00, jedoch maximal CHF 3'000.00. Über höhere Beträge entscheidet die Generalversammlung.

3.5.5 Ein Vorstandsmitglied führt die **Internet-Homepage** der Vereinigung.

3.6 Kontrollstelle

3.6.1 Die Kontrollstelle besteht aus **3 Mitgliedern**: Erster Revisor, zweiter Revisor und Ersatzrevisor.

3.6.2 Die **Mitglieder** der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3.6.3 Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungen der Vereinigung zu nehmen.

3.6.4 Die Rechnung und Rechnungsführung ist jährlich mindestens einmal durch die Kontrollstelle zu prüfen. Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht.

3.6.5 Die **Amts-dauer** beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

3.6.6 **Jährlicher Turnus**: Der erste Revisor wird Ersatzrevisor, der zweite Revisor wird erster Revisor und der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor.

3.7 Kommission für spezielle Aufgaben

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen. Ihre Aufgabe ist klar umrissen und zeitlich begrenzt.

4. Finanzwesen

4.1 Einnahmen

4.1.1 Die finanziellen Mittel der Vereinigung bestehen aus **Jahresbeiträgen der Mitglieder** und weiteren unter Pkt. 4.3 aufgeführten Einnahmen.

4.1.2 Die Vorstandsmitglieder, die Radtourenleiter, die Wanderleiter sowie die Ehren- und Freimitglieder sind **beitragsfrei**. Ueber weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4.1.3 Die **Untergruppen** erheben separate Mitglieder-Beiträge.

4.2 Eintrittsjahr

Eintretende Mitglieder sind für das Eintrittsjahr voll beitragspflichtig. Ausnahme: Eintritt im Dezember.

4.3 Weitere Einnahmen

Ausserordentliche Mitgliederbeiträge, Zinserträge, Spenden, freiwillige Beiträge, Unterstützungen, Schenkungen, Vermächnisse und andere Mittel.

4.4 Verwendung

Die Mittel werden verwendet für die finanziellen Verpflichtungen und zur Bestreitung des Vereinigungszweckes.

4.5 Spesen

4.5.1 Kosten im Zusammenhang mit der **Vereinstätigkeit** werden gegen Beleg vergütet.

4.5.2 **Pauschale** Entschädigungen werden durch den Vorstand festgelegt.

4.6 Geschäftsjahr

Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Datenschutz

Wir respektieren die Privatsphäre unserer Mitglieder.

Alle persönlichen Daten werden ausschliesslich zum Zwecke der Vereinsführung gespeichert und verwendet. Persönliche Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Eine Ausnahme bilden die Todesfallinformationen, welche mit Namen, Vornamen und Todesdatum in einer Information publiziert bzw. an der Generalversammlung aufgelegt werden können.

Für Fragen bezüglich Verarbeitung der persönlichen Daten kann der Vorstand jederzeit kontaktiert werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung und Liquidation der Vereinigung

6.1.1 Die **Auflösung** erfolgt durch Beschluss einer Generalversammlung. Dabei ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

6.1.2 Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfällig vorhandenen **Vermögens**.

6.1.3 Die **Liquidation** erfolgt durch den Vorstand.

6.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a).

7. Schlusssatz

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. März 2012.

Sie treten nach Beschluss der GV vom 1. September 2020 sofort in Kraft.

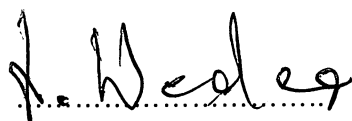
Winterthur, 1. September 2020

Pensionierten-Vereinigung Sulzer

Der Präsident:

Der Kassier:

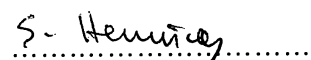
Die Sekretärin:



Ludwig Weder



Oskar Müller



Sylvia Henning